

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 5

01. Februar

2005

## Entgeltregelung für die Volkshochschule Main-Taunus-Kreis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) sowie § 9 der Satzung für die Volkshochschule Main-Taunus-Kreis (vhs) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag am 13.12.2004 folgende Entgeltregelung für die vhs beschlossen:

### 1. Entgelterhebung

- 1.1. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der vhs werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltregelung erhoben.
- 1.2. Diese Entgeltregelung gilt nicht für Studienfahrten, Studienreisen und Sondermaßnahmen.

### 2. Entgelthöhe

- 2.1. Das Regelentgelt beträgt 3,30 € pro Unterrichtseinheit (= 45 Minuten).
- 2.2. Zur Förderung ausgewählter Veranstaltungen, Zielgruppenarbeit sowie Beratungen und Informationsveranstaltungen können diese Veranstaltungen mit einem ermäßigten Entgelt bis entgeltfrei angeboten werden.
- 2.3. Das Regelentgelt kann dem Aufwand entsprechend erhöht werden.
- 2.4. Das errechnete Entgelt wird auf volle € aufgerundet.

### 3. Entgelte für Prüfungen

Zusätzlich zu den von Prüfungsinstitutionen in Rechnung gestellten Prüfungsgebühren kann ein Prüfungsentgelt in Höhe von 15,50 € erhoben werden.

### 4. Entgeltermäßigung und Entgeltbefreiung, Ratenzahlung

- 4.1. Bei Vorlage einer Bescheinigung bzw. eines Ausweises zusammen mit der Anmeldung bei der vhs wird Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Au-pair-Personen sowie Personen mit einer Behinderung von mindestens 50 % (50 % GdB) eine Entgeltermäßigung von 20 % gewährt.
- 4.2. Bei Nachweis des Bezuges von Arbeitslosengeld (ALG I) nach SGB III, Arbeitslosenhilfe (ALG II) und Sozialgeld nach SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder BaföG wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Ebenso erhalten Personen mit 100 % Behinderung (100 % GdB) sowie Wehr- und Zivildienstleistende eine Ermäßigung von 50 %.

- 4.3. Die ermäßigten Entgelte werden auf volle € aufgerundet.
- 4.4. Bei Bildungsurlaubs- und Einzelveranstaltungen sowie auf Prüfungs- und Bearbeitungsentgelte wird keine Ermäßigung gewährt.
- 4.5. In begründeten Einzelfällen kann durch die Betriebsleitung der vhs Ratenzahlung gewährt werden.
- 4.6. In begründeten Einzelfällen kann die Betriebsleitung der vhs von der Entgeltzahlung ganz oder teilweise absehen.
- 4.7. Bei Veranstaltungen für die ein Kartenvorverkauf eingerichtet wird, kann eine Vorverkaufsermäßigung gewährt werden.

### 5. Entgelterstattung

- 5.1 Entgelte werden bis zum Ende eines Semesters von der vhs zurückerstattet:
  1. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
  2. anteilig, wenn bei einer Veranstaltung mindestens 20 % der vorgesehenen Unterrichtseinheiten abgesagt werden müssen,
  3. anteilig bei Verhinderung durch eigene längere Krankheit oder durch eine längere Krankheit einer mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Person. Die Rückzahlung muss durch Vorlage eines Attestes spätestens einen Monat nach Eintritt der Verhinderung geltend gemacht werden.
- 5.2 Bei einer Abmeldung von einer gebuchten Veranstaltung aus anderen Gründen bis zum Anmeldeschluss erfolgt eine Entgelterstattung abzüglich des unter 6.2 genannten Bearbeitungsentgeltes.
- 5.3 Bei einem Rücktritt nach dem Anmeldeschluss werden Entgelte (abzüglich des Bearbeitungsentgeltes) nur dann erstattet, wenn eine Ersatzteilnehmerin oder ein Ersatzteilnehmer vorhanden ist.

### 6. Bearbeitungsentgelte

- 6.1. Bei einer Entgelterstattung wegen Krankheit wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.
- 6.2. Bei einer Entgeltrückzahlung nach erfolgter Abmeldung aus anderen Gründen wird ein

Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € einbehalten. Bei Veranstaltungen, deren Entgelt weniger als 10,00 € beträgt, erfolgt keine Rückzahlung.

- 6.3. Für das Ausstellen von Teilnahme- und Leistungsbescheinigungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € pro Bescheinigung erhoben.

## 7. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die alte Entgeltregelung vom 19.12.2001 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Hofheim, den 02. Januar 2005  
Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

gez.:  
Michael Cyriax  
Kreisbeigeordneter

## Teilnahmebedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs Main-Taunus-Kreis

### 1. Anmeldung

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Veranstaltung der Volkshochschule ist eine Anmeldung. Diese kann persönlich, schriftlich, telefonisch und per eMail oder Internet erfolgen. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Zahlung des Entgelts durch Scheck, Barzahlung oder die Erteilung einer Einzugsermächtigung fällig. Eine Barzahlung ist nur bei der Geschäftsstelle der vhs möglich. Bei Einzelveranstaltungen kann das Entgelt durch Erwerb einer Eintrittskarte entrichtet werden. Kursleitungen sind nicht zur Entgegennahme von Barzahlungen oder Schecks berechtigt. Anmeldungen werden nicht bestätigt. Lediglich bei Kursausfall oder wenn der Kurs bereits ausgebucht ist, erhalten Sie eine Absage. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

### 2. Entgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der vhs werden Entgelte nach der gültigen Entgeltregelung erhoben, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der vhs. Kosten, die durch ungedeckte Konten oder durch Rückbuchungen entstehen, die nicht durch die vhs zu verantworten sind, werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Rechnung gestellt. Werden Entgelte nicht rechtzeitig gezahlt, wird der Verzugschaden nach den Bestimmungen des BGB geltend gemacht.

### 3. Kosten für Prüfungen, Unterkunft, Verpflegung und Material

Für die Teilnahme an Prüfungen werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren wird vor der Anmeldung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsgebühren werden mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Material können zusätzlich zum Kursentgelt erhoben werden. Diese Kosten werden in der Kursausschreibung angegeben. Die Regelungen zur Entgeltermäßigung finden auf diese Kosten keine Anwendung.

### 4. Entgeltermäßigung

Bei Vorlage einer gültigen Bescheinigung oder eines Ausweises erhalten Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Au-pair-Personen, sowie Personen mit einer Behinderung von mindestens 50 % (50 % GdB) eine Ermäßigung von 20 %. Bei Nachweis des Bezuges von Arbeitslosengeld (ALG I) nach SGB III, Arbeitslosenhilfe (ALG II) und Sozialgeld nach SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder BaföG wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Ebenso erhalten Personen mit 100 % Behinderung (100 % GdB) sowie Wehr- und Zivildienstleistende eine Ermäßigung von 50 %. Bei Bildungsurlaubs- und Einzelveranstaltungen wird keine Ermäßigung gewährt.

### 5. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 10 Personen. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Kurs abgesetzt werden. Die bereits gezahlten Entgelte werden erstattet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können jedoch auch die Zahlung eines Aufpreises oder die Verkürzung der Laufzeit vereinbaren. Hierzu wird von der vhs ein konkretes Angebot vorgelegt. Die Annahme des Angebots wird durch Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklärt und ist verbindlich.

### 6. Abmeldung

Nach erfolgter Anmeldung ist ein Rücktritt von einer Veranstaltung bis zum Veranstaltungsbeginn

möglich. Der Rücktritt muss der Geschäftsstelle der vhs mitgeteilt werden.

Erfolgt der Rücktritt bis zum Anmeldeschluss werden bereits gezahlte Entgelte abzüglich eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 10,00 € erstattet. Bei Veranstaltungen, deren Entgelt weniger als 10,00 € beträgt, erfolgt keine Rückzahlung. Erfolgt der Rücktritt nach dem Anmeldeschluss werden Entgelte (abzüglich des Bearbeitungsentgeltes) nur dann erstattet, wenn eine Ersatzteilnehmerin oder ein Ersatzteilnehmer vorhanden ist.

### 7. Entgelterstattung bei Ausfall einer Veranstaltung oder Krankheit

Entgelte werden bis zum Ende eines Semesters von der vhs zurückerstattet:

- 1- in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
- 2- anteilig, wenn bei einer Veranstaltung mindestens 20% der vorgesehenen Unterrichtseinheiten abgesagt werden müssen,
- 3- anteilig bei Verhinderung durch eigene längere Krankheit oder durch eine längere Krankheit einer mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Person. Die Rückzahlung muss durch Vorlage eines Attestes spätestens einen Monat nach Eintritt der Verhinderung geltend gemacht werden. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € einbehalten.

### 8. Teilnahme- und Leistungsbescheinigungen

Bei regelmäßiger Teilnahme (mindestens 80 % des Unterrichts wurden besucht) stellt die vhs auf Wunsch zum Kursende eine Teilnahmebescheinigung aus.

Zusätzliche Teilnahmebescheinigungen und Teilnahmebescheinigungen aus vorherigen Semestern können auf Wunsch gegen ein Entgelt in Höhe von 5,00 € ausgestellt werden.

### 9. Veranstaltungsleitung

Es besteht kein Anspruch auf die im Programm ausgedruckte Person. Die Anmeldung zu einer Veranstaltung bezieht sich immer auf den Inhalt.

### 10. Haftung

Der Besuch der Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Personen unter 18 Jahren wird die Übernahme der Haftung durch die Erziehungsberechtigten vorausgesetzt.

### 11. Hausordnung

Die Hausordnung der Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, ist für

Veranstaltungsteilnehmer/innen verbindlich. Das Rauchen ist in den Räumen nicht gestattet.

### 12. Ferien, Feiertage

Während der Ferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Wir bitten um Beachtung der beweglichen Feiertage im Main-Taunus-Kreis und der örtlichen Sonderregelungen. Am letzten Schultag vor Ferienbeginn ist in den Schulen nach der 3. Stunde kein Unterricht mehr möglich.

### 13. Hinweis zum Datenschutz

Die persönlichen Angaben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden elektronisch gespeichert und – ausschließlich anonym – an den Hessischen Volkshochschulverband weitergegeben. Sofern diese Daten nicht mehr benötigt werden, werden sie gelöscht.

### 14. Urheberrechtsschutz

Fotografieren sowie Ton- und Bildaufnahmen in den Veranstaltungen sind nicht zulässig. Ausgeteiltes Lehrmaterial darf ohne Genehmigung des Urhebers nicht vervielfältigt werden. Das Kopieren von Unterrichtssoftware ist verboten.

### 15. Studienfahrten und -reisen

Diese Teilnahmebedingungen gelten nicht für Studienfahrten und -reisen.

Die Neufassung der Teilnahmebedingungen tritt am 01.01.2005 in Kraft. Mit gleichem Datum verlieren die bisherigen Teilnahmebedingungen ihre Gültigkeit.

Hofheim, den 02. Januar 2005  
Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

gez.:  
Michael Cyriax  
Kreisbeigeordneter

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

|  
**HAUSHALTSSATZUNG**  
**des Abwasserverbandes Flörsheim**  
für das Haushaltsjahr 2005

Gemäß § 10, Ziffer 5 der Verbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die  
Verbandsversammlung am 07.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005  
beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.281.000,-- €
	in der Ausgabe auf	6.281.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	4.020.730,-- €
	in der Ausgabe auf	4.020.730,-- €

festgesetzt.

**§ 2**

Die Erhebung der Verbandsbeiträge erfolgt nach § 28 der Verbandssatzung in der Fassung vom  
20.06.1996. Die Beiträge sind in vier gleichen Raten, am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2005  
zu zahlen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im  
Vermögenshaushalt erforderlich sind, wird auf

1.000.000,-- €

festgesetzt.

**§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von  
Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.125.000 €

festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der von der Bezirksversammlung am 07.12.2004 beschlossene Stellenplan.

Flörsheim am Main, den 07.12.2004 Sp

gez.

Ulrich Krebs  
Verbandsvorsteher